

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Dillinger-Gruppe

Revision 1/2025

Stand: 05.12.2025

I. Anwendbarkeit

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und Unternehmen der Dillinger-Gruppe (nachfolgend auch: „Besteller“) richten sich, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, nach den nachstehenden Bedingungen.
2. Entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn diese vom Besteller ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Das gilt auch dann, wenn der Besteller den Bedingungen, die in dem Angebotsschreiben oder in der Auftragsbestätigung enthalten sind oder auf die Bezug genommen wird, nicht ausdrücklich widerspricht. Die Entgegennahme der Lieferung oder Leistung bedeutet kein Einverständnis des Bestellers mit Bedingungen des Lieferanten.
3. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

II. Bestellung

1. Rechtsverbindlich sind nur schriftlich erteilte Bestellungen. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Besteller.
2. Jede Bestellung ist vom Lieferanten unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Geht die Bestätigung nicht innerhalb von 2 Wochen nach dem Bestelltag dem Besteller zu, so ist der Besteller an die Bestellung nicht mehr gebunden.

III. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, frei an die in der Bestellung bestimmte Anlieferungsstelle.

IV. Versand

1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, erfolgt die Versendung frei an die in der Bestellung bestimmte Anlieferungsstelle. Die Beförderungsgefahr, Frachten und Nebenkosten trägt der Lieferant. Im Fall einer vereinbarten Abnahme, für die der Lieferant die Kosten trägt, geht erst mit dieser die Gefahr über.
2. Für jede Sendung sind dem Besteller sofort bei Abgang Versandpapiere in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Versandanzeigen müssen genaue Angaben über den Inhalt unter Aufführung der Einzelgewichte, der Positionen usw. enthalten. Versandanzeigen, Lieferscheine, Wagenklebezettel und der gesamte Schriftverkehr müssen Bestellnummer und Anlieferungsstelle aufweisen. Außerdem ist auf dem Wagenklebezettel das Brutto-, Tara- und Nettogewicht sowie der vorgeschriebene Vermerk für die Abladestelle mit aufzuführen. Die Deklaration der Güter in den Frachtbrieffen hat nach dem Harmonisierten Güterverzeichnis (NHM) zu erfolgen.
3. Teillieferungen, sofern vom Besteller gestattet, sind in den Versandpapieren als solche zu kennzeichnen.
4. Den richtigen Empfang aller Sendungen hat der Lieferant oder sein Beauftragter sich von der Anlieferungsstelle bescheinigen zu lassen. Die Ablieferung an einer anderen als der vom Besteller in der Bestellung bestimmten Anlieferungsstelle bewirkt auch dann keinen Gefahrenübergang, wenn diese Stelle die Lieferung entgegennimmt.
5. Bei nicht frachtfreien Lieferungen gehen alle Versandkosten bis zum Aufgabebahnhof, insbesondere Spesen und Rollgelder, zu Lasten des Lieferanten; der Versand hat zum für den Besteller günstigsten Frachtsatz zu erfolgen, andernfalls bringt der Besteller den Differenzbetrag in Abzug.
6. Alle Kosten, die infolge Nichtbeachtung dieser Versandvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

V. Verpackung

1. Verpackung wird vom Besteller nur bezahlt, wenn eine Vergütung dafür ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
2. Die Rücksendung der Verpackung kann auf Kosten des Lieferanten und nur dann erfolgen, wenn auf den Lieferpapieren entsprechende Hinweise deutlich vermerkt sind; bei fehlender Kennzeichnung wird das Verpackungsmaterial beim Besteller umgehend vernichtet, der Rücksendungsanspruch des Lieferanten erlischt.

VI. Rechnungserteilung und Zahlung

1. Rechnungen sind einfach, gesondert - also nicht mit der Sendung - einzureichen. Rechnungen müssen Angaben zur Rechnungsnummer, Rechnungsdatum (= Ausstellungsdatum), Währung, Bestellnummer und Liefer- bzw. Leistungsdatum enthalten.
2. Werden Anzahlungen (Abrechnung über eine noch zu erbringende Leistung) abgerechnet, ist dies auf der Rechnung gesondert zu vermerken.
3. Rechnungen sind vorzugsweise per E-Mail an ein gesondertes Email-Rechnungs-Postfach zu senden. Voraussetzung hierfür ist ein vom Lieferanten/Rechnungssteller unterschriebenes Formular "Einverständniserklärung zur elektronischen Rechnung per E-Mail im PDF-Format", die die genauen Voraussetzungen hierfür regelt (u. a. eindeutige Absender-E-Mail-Adresse, Anlagen, etc.).
- Rechnungen, die elektronisch per E-Mail übermittelt wurden, dürfen nicht zusätzlich per Post versendet werden.
4. Die Begleichung der Rechnung erfolgt nach Eingang der vertragskonformen Ware bzw. erbrachter Leistung und Eingang der prüffähigen Rechnung (Pflichtangaben der Rechnung) innerhalb des vereinbarten Zahlungsziels.

VII. Mängelansprüche

1. Die Lieferung und Leistung hat bei Gefahrübergang der vereinbarten Beschaffenheit zu entsprechen.
2. Bei allen Lieferungen und Leistungen hat der Lieferant die jeweils gültigen gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und sonstigen Vorschriften einzuhalten.
3. Der Besteller wird Mängel an der Lieferung und Leistung, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, unverzüglich schriftlich anzeigen; insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand verspäteter Mängelrüge (§ 377 HGB)
4. Die Rechte des Bestellers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Diese verjähren, sofern das Gesetz keine längere Regelung enthält, in zwei Jahren nach der Übergabe beziehungsweise nach der Ablieferung. Ist für die Lieferung und/oder Leistung eine Abnahme vereinbart, so beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Ergänzend gilt: Kommt der Lieferant trotz angemessener Nachfrist seiner Verpflichtung zur Beseitigung des Mangels nicht nach, so ist der Besteller berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, sofern der Lieferant nicht - unbeschadet des § 275 II, III BGB - die Nachbesserung wegen unverhältnismäßig hoher Kosten verweigert. Im Übrigen gilt § 637 BGB entsprechend.

VIII. Abtretung, Übertragung der Vertragsausführung

1. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Bestellers, die nicht unbillig verweigert werden darf, darf der Lieferant weder seine Rechte noch seine Pflichten aus der Bestellung Dritten ganz oder teilweise übertragen oder zur Ausübung überlassen.
2. § 354a HGB bleibt unberührt.

IX. Liefertermin

1. Die mit dem Besteller vereinbarten Liefertermine sind unbedingt einzuhalten; maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware an der in der Bestellung bestimmten Anlieferungsstelle. Bei Nichteinhaltung des Termins ist der Besteller berechtigt, nach angemessener Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder, wenn eine schuldhaftige Pflichtverletzung vorliegt, Schadensersatz statt der Leistung geltend zu machen. Das Recht auf Schadensersatz wegen zu vertretender Verzögerung bleibt unberührt.
2. Eine vorzeitig vorgenommene Auslieferung berührt die an den vorgesehenen Liefertermin gebundene Zahlungsfrist nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
3. Wird dem Besteller in Fällen höherer Gewalt, bei Streik oder Aussperrung, die Erfüllung seiner Vertragspflichten unmöglich oder wesentlich erschwert, kann der Besteller den Vertrag ganz oder teilweise aufheben oder die Ausführung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne dass dem Lieferanten hieraus irgendwelche Ansprüche gegen den Besteller entstehen.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendung deutschen Rechts

1. Erfüllungsort für die Lieferung oder Leistung ist die von uns bezeichnete Anlieferungsstelle; Zahlungsort ist Dillingen.
2. Gerichtsstand ist das für den Besteller zuständige Gericht oder nach dessen Wahl der allgemeine Gerichtsstand des Lieferanten.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten gilt deutsches Recht.

XI. Allgemeines

1. Wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Vertragspartners eröffnet oder wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen oder ordnet das Insolvenzgericht nach der Stellung eines Insolvenzantrages Sicherungsmaßnahmen an, ist der andere Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des nichterfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
2. Diese Bedingungen bleiben auch im Falle der rechtlichen Unwirksamkeit einzelner Teile im übrigen in vollem Umfang wirksam. Die unwirksamen Teile sind durch ihnen im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelungen zu ersetzen.
3. Mit der zum Besteller bestehenden Geschäftsverbindung darf nur mit seiner schriftlichen Einwilligung geworben werden.

XII. Ethische Grundsätze

1. Die Dillinger-Gruppe steht für die Einhaltung sozialer, ökologischer und ethischer Grundsätze. Sie unterstützt ihre Lieferanten in deren Verpflichtung, um in allen unternehmerischen Aktivitäten ein besonders hohes Maß an gesellschaftlicher Verantwortung zu erreichen.
2. Die Dillinger-Gruppe fordert von allen Lieferanten, dass die internationalen Grundprinzipien in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Anti-Korruption beachtet und unterstützt werden. Hierzu gehören:
 - die zehn Prinzipien des United Nations Global Compact
 - die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
 - die Prinzipien der International Finance Corporation
 - die Grundprinzipien und Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie
 - die Grundsätze der UN-Konvention gegen Korruption.
3. Die Dillinger-Gruppe fordert von allen Lieferanten, auch die Ethikrichtlinie, den Verhaltenskodex einer nachhaltigen Beschaffung, sowie die Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte und Umwelt der SHS-Gruppe zu befolgen.
4. Verstöße gegen Compliance-Grundsätze können über unser Hinweisgebersystem gemeldet werden.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Dillinger-Gruppe

Revision 1/2025

Stand: 05.12.2025

XIII. Geheimhaltung

Der Lieferant wird alle betrieblichen Vorgänge, Einrichtungen, Unterlagen und Informationen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit bekannt werden, auch nach Abgabe der jeweiligen Angebote bzw. Erfüllung des Vertrags Dritten gegenüber geheimhalten. Der Lieferant wird seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen entsprechende Pflichten auferlegen.

Die Dillinger-Gruppe umfasst u. a. folgende Unternehmen:

- Aktien-Gesellschaft der Dillinger Hüttenwerke, Dillingen
- ROGESA Roheisen- und Rohstoffgesellschaft Saar mbH, Dillingen
- Saar Industrietechnik GmbH, Dillingen
- ZKS Zentralkokerei Saar GmbH, Dillingen

Links Compliance, Corporate Social Responsibility und Nachhaltigkeit:

Ethikrichtlinie

Verhaltenskodex einer nachhaltigen Beschaffung

Richtlinie Konfliktmineralien

<https://www.stahl-holding-saar.de/shs/de/holding/compliance/publikationen/index.shtml>

Grundsatzerklärung

<https://www.stahl-holding-saar.de/shs/de/holding/compliance/publikationen/index.shtml>

Hinweisgebersystem

<https://www.stahl-holding-saar.de/shs/de/holding/compliance/hinweisgebersystem/index.shtml>

Nachhaltigkeitsbericht

<https://www.stahl-holding-saar.de/shs/de/holding/nachhaltigkeit/index.shtml>